



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 11. Juli 2012 (StB 676)

B+A 24/2012

Reglement zur Umsetzung der Übertragung der Abfall- bewirtschaftung an den Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL (Umsetzungs- reglement REAL)

Änderung

Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 27. September 2012

Bezug zur Gesamtplanung 2012–2016

Politikbereich Allgemeine Verwaltung

Fünfjahresziel 0.2 Die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit zwischen der Stadt, ihren Partnerorganisationen und dem Kanton sind überprüft und angepasst.

Übersicht

Mit Beschluss des Grossen Stadtrates vom 7. Mai 2009 wurde die gesamte Abfallbewirtschaftung der Stadt Luzern (einschliesslich Befugnis zum Erlass eines regionalen Abfallreglements und zur zentralen Erhebung der Kehrichtgebühren) auf einen noch vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt an den Gemeindeverband „Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL“ ausgelagert. Seither hat das Abfallreglement REAL, das damals lediglich im Entwurf vorlag und per 1. Januar 2012 nun definitiv in Kraft ist, Änderungen erfahren, insbesondere betreffend die Erhebung der Grundgebühr. Diese Änderungen machen eine Anpassung des städtischen Umsetzungsreglements REAL vom 7. Mai 2009 erforderlich. Zu diesem Zweck dient der vorliegende B+A.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Rechtsgrundlagen	4
2.1 Entwurf Abfallreglement REAL (= Anhang 3 im B+A 6/2009)	4
2.2 Abfallreglement REAL vom 1. Januar 2012	5
2.3 Umsetzungsreglement REAL	5
3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Umsetzungsreglements	6
4 Antrag	7

Anhang

Auszug aus dem Abfallreglement REAL vom 1. Januar 2012

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Am 7. Mai 2009 beschloss der Grosse Stadtrat von Luzern gemäss Bericht und Antrag 6 vom 4. März 2009 (StB 170) betreffend Neuorganisation der Abfallbewirtschaftung, hiezum das städtische Umsetzungsreglement REAL zu erlassen. Dieses sieht die künftige Übertragung der Sammlung der Siedlungsabfälle und der weiteren Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung, einschliesslich der Befugnis zum Erlass eines regionalen Abfallreglements und zur zentralen Erhebung der Kehrrechtgebühren, an den damaligen Gemeindeverband „Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL“ (heute kurz: REAL) vor. Der Stadtrat sollte das Inkrafttreten des neuen Reglements bestimmen. Geplant war der 1. Januar 2013.

REAL verfügte im Jahr 2009 lediglich über einen Entwurf des regionalen Abfallreglements und der zugehörigen Verordnung, beides datierend aus dem Jahr 2008. Seit dem 1. Januar 2012 ist nun das regionale Abfallreglement definitiv in Kraft. Es wurde vom Regierungsrat am 24. Januar 2012 genehmigt und weist gegenüber dem Entwurfsstadium 2008 diverse Änderungen auf. Die eine, nämlich betreffend die Erhebung der Grundgebühr, macht eine Anpassung des noch nicht in Kraft stehenden städtischen Umsetzungsreglements erforderlich. Bei dieser Gelegenheit ist es angezeigt, auch gleich weitere Bestimmungen des Umsetzungsreglements anzupassen, weil zum einen der explizite Verweis auf einen Artikel des mittlerweile geänderten regionalen Abfallreglements nicht mehr zutrifft und zum andern der Name des Gemeindeverbandes gewechselt hat. Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Zuständig für die Reglementsänderung ist der Grosse Stadtrat; dessen Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Entwurf Abfallreglement REAL (= Anhang 3 im B+A 6/2009)

Mit der am 7. Mai 2009 durch den Erlass des Umsetzungsreglements REAL erfolgten Übertragung der Abfallbewirtschaftung an den Gemeindeverband „Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL“ war, wie erwähnt, in Art. 10 ff. des Entwurfs des Abfallreglements REAL auch die *zentrale* Erhebung der Kehrrechtgebühren verbunden: Gemäss Art. 10 erhebt der Verband verursachungsgerechte Gebühren, zusammengesetzt aus den Kehrrechtgebühren (FAIRursachertarif) und der Grundgebühr. Der Gemeindeverband erhebt diese Grundgebühr zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung, die nicht durch den Ertrag des FAIRursacher-

tarifs gedeckt sind. Art. 15 Abs. 1 sieht vor, dass die Grundgebühr wahlweise aufgrund dreier Bemessungsgrundlagen festgelegt werden kann: nach Wohnungen bzw. Arbeitsstätten, Gebäudeversicherungswert der Liegenschaften oder einer Kombination der beiden. Gemäss Abs. 2 bestimmt jede Verbandsgemeinde das System der Bemessungsgrundlage für ihr Gemeindegebiet. Die Höhe der Grundgebühr ergibt sich aus Art. 16 (entsprechend den effektiven Kosten der Abfallbewirtschaftung pro Gemeinde). Die Grundgebühr wird jährlich durch die Standortgemeinde im Auftrag des Gemeindeverbands in Rechnung gestellt.

2.2 Abfallreglement REAL vom 1. Januar 2012

Das definitive Abfallreglement REAL vom 1. Januar 2012 regelt wiederum, dass zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung Verursachergebühren und Grundgebühren erhoben werden. Erstere werden nach wie vor vom Verband erhoben und festgelegt (Art. 11 Abs. 3 und 12 f.). Die Grundgebühren werden hingegen neu von den Verbandsgemeinden erhoben. Unter den Aufgaben der Verbandsgemeinden ist denn entsprechend nicht mehr bloss die Rechnungsstellung und das Inkasso der Grundgebühr stipuliert wie noch im Entwurf (dort Art. 4 Abs. 2 lit. a), sondern die „Festlegung und Erhebung der Grundgebühr“ (Art. 4 lit. c). Dies führt zu einer Anpassung in Art. 1 Abs. 1 des Umsetzungsreglements vom 7. Mai 2009, da der Verband nun nicht mehr die Befugnis zur *zentralen* Erhebung der Kehrrichtgebühren erhält. Die Festlegung der Grundgebühr ihrerseits erfolgt zweistufig: REAL berechnet den durch die Gemeinde an REAL zu leistenden Gemeindebeitrag, die Verbandsgemeinde die Grundgebühr. Als Bemessungsgrundlagen sind nur noch deren zwei vorgesehen: einerseits die Wohneinheiten, andererseits die Arbeitsstätten (Art. 19 Abs. 1). Jede Verbandsgemeinde kann jedoch in einem rechtsetzenden Erlass für ihr Gemeindegebiet abweichende Bemessungsgrundlagen und Gewichtungen für die Erhebung der individuellen Grundgebühr regeln (Art. 19 Abs. 2 lit. a). Mit dieser Formulierung wurde dem Wunsch der Stadt Luzern Rechnung getragen, die Grundgebühr weiterhin nach dem bewährten System des Gebäudeversicherungswerts als Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr festlegen zu können.

2.3 Umsetzungsreglement REAL

Da die Erhebung der Gebühr bzw. die Festsetzung einer von REAL abweichenden Bemessungsgrundlage durch die Verbandsgemeinde auf Basis eines formellen Gesetzes erfolgen muss, sind für den erforderlichen städtischen Beschluss die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen zu beachten. Für die Stadt Luzern ist demzufolge eine formelle gesetzliche Grundlage auf Stufe Reglement zu erlassen bzw. das bereits bestehende Umsetzungsreglement der neuen Formulierung gemäss Abfallreglement REAL anzupassen.

3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Umsetzungsreglements

Zu Art. 1: Übertragung der Abfallbewirtschaftung

An die Stelle der Formulierung Gemeindeverband „Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL“ tritt kurz „REAL“.

Zudem entfällt in Abs. 1 die Übertragung der Befugnis zur zentralen Erhebung der Kehrichtgebühren.

Zu Art. 2: Grundgebühr: Bemessungsgrundlage und Erlass

Für die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung werden nach wie vor verursachergerechte Gebühren erhoben. Es handelt sich zum einen um Verursachergebühren, d. h. um Sack- und Sperrgutgebühren, Gewichtsgebühren und Gebühren für Separatabfälle, sowie zum andern um eine Grundgebühr. Diese erhebt, wie ausgeführt, neu die Verbandsgemeinde.

Wie ebenfalls bereits unter Abschnitt 2.2 erwähnt, stellt REAL für die Festlegung der Grundgebühr grundsätzlich nur noch zwei Möglichkeiten von Bemessungsgrundlagen zur Verfügung, wobei jedoch jede Verbandsgemeinde eine abweichende Bemessungsgrundlage regeln kann. Für die Stadt Luzern soll für die Grundgebühr am bewährten System des Gebäudeversicherungswerts der Liegenschaften festgehalten werden. Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Littau wurde inzwischen ein Wechsel vom System Wohnungen bzw. Arbeitsstätten zum System des Gebäudeversicherungswerts vollzogen.

Art. 2 des Umsetzungsreglements REAL muss entsprechend der neuen Grundlage im definitiven Reglement REAL umformuliert werden. Zudem ist der dortige Verweis auf Art. 15 Abs. 1 lit. b des Abfallreglements REAL infolge der vorgenommenen Veränderungen nicht mehr zutreffend und kann ersatzlos gestrichen werden.

Die Höhe der Promille wird wie bisher durch den Stadtrat in der städtischen Verordnung zum Umsetzungsreglement REAL geregelt, und zwar wird sie aufgrund des budgetierten Aufwandes sowie allfälliger Überschüsse oder Defizite der Vorjahre periodisch neu festgelegt. Die Höhe der Promille beträgt derzeit 0,2 ‰ des Gebäudeversicherungswerts einer Liegenschaft. Massgebend ist der Gebäudeversicherungswert im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Zu Art. 5: Inkrafttreten

Das bisher nicht genauer spezifizierte Inkrafttreten ist im jetzigen Zeitpunkt bekannt (1. Januar 2013), sodass das Datum direkt im Gesetz erwähnt werden kann.

4 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen aus den genannten Gründen, den Änderungen des Umsetzungsreglements REAL zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 11. Juli 2012

Urs W. Studer

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 24 vom 11. Juli 2012 betreffend

Reglement zur Umsetzung der Übertragung der Abfallbewirtschaftung an den Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL (Umsetzungsreglement REAL), Änderung,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Reglement zur Umsetzung der Übertragung der Abfallbewirtschaftung an den Gemeindeverband „Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL“ (Umsetzungsreglement REAL) vom 7. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

Im ganzen Reglement wird der Begriff „Gemeindeverband REAL“ durch „REAL“ ersetzt.

Art. 1 Übertragung der Abfallbewirtschaftung

¹ Die Stadt Luzern überträgt REAL die Sammlung der Siedlungsabfälle und die weiteren Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung, einschliesslich der Befugnis zum Erlass eines regionalen Abfallreglements.

² (bleibt unverändert)

Art. 2 Grundgebühr: Bemessungsgrundlage und Erlass

¹ Die Stadt Luzern erhebt eine Grundgebühr in Promillen des Gebäudeversicherungswerts der Liegenschaften. Massgebend ist der Gebäudeversicherungswert im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Der Stadtrat bestimmt die Höhe der Grundgebühr in der Verordnung.

² (bleibt unverändert)

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² (bleibt unverändert)

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. September 2012

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Theres Vinatzer
Ratspräsidentin



Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat



Anhang: Auszug aus dem Abfallreglement REAL vom 1. Januar 2012

„Art. 3 Aufgaben von REAL

¹ REAL erfüllt alle Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung, soweit diese nicht dem Kanton oder dem Bund vorbehalten bzw. den Verbandsgemeinden übertragen sind.

² REAL hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festsetzung des Angebots und der Gebühren;
- b. Führen einer transparenten Abfallrechnung;
- c. Sammlung und Transport der Abfälle;
- d. Entsorgung und Verwertung der Abfälle;
- e. Erlass der Abfallverordnung und der Bestimmungen für die Annahme von Abfällen auf den Anlagen von REAL durch den Vorstand;
- f. Bereitstellung der Infrastruktur der Sammelstellen;
- g. Öffentlichkeitsarbeit inkl. Information der Bevölkerung;
- h. Abfallberatung;
- i. Massnahmen zur Vermeidung der vorschriftswidrigen Bereitstellung von Abfällen für Abfallsammlungen im Holsystem.

³ REAL kann die Ausführung von Aufgaben an Verbandsgemeinden oder an Dritte übertragen.

Art. 4 Aufgaben der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei der Festlegung des Angebots in der Abfallbewirtschaftung;
- b. Bestellung von Mehrleistung in der Abfallbewirtschaftung;
- c. Festlegung und Erhebung der Grundgebühr;
- d. Massnahmen zur Gewährleistung der Sauberkeit in der Gemeinde (Leerung öffentlicher Abfalleimer, Massnahmen gegen Littering, Massnahmen zur Vermeidung von unsachgemäss entsorgtem Abfall, soweit nicht REAL gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. i dafür zuständig ist, usw.).

Art. 11 Grundsatz

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung werden Verursachergebühren (Art. 12 ff.) und Grundgebühren erhoben.

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

³ Der Vorstand legt die Höhe der Verursachergebühren in einer Verordnung fest.

Art. 16 Grundsatz

Die Differenz zwischen den Kosten und den Erträgen der Abfallbewirtschaftung wird durch die Grundgebühr gedeckt. Diese wird zweistufig festgelegt: REAL berechnet den Gemeindebeitrag und die Verbandsgemeinde die Grundgebühr (Art. 18 f.).

Art. 18 Grundgebühr

¹ Die Verbandsgemeinde erhebt die Grundgebühr. Gebührenpflichtig ist die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Gebührenpflicht besteht für ein volles Rechnungsjahr.

² Die Grundgebühr deckt:

- a. den von REAL in Rechnung gestellten Gemeindebeitrag;
- b. die übrigen Kosten der Verbandsgemeinde für die Abfallbewirtschaftung; abzüglich allfälliger Erträge.

Art. 19 Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr wird aufgrund folgender, gleich gewichteter Bemessungsgrundlagen berechnet:

- Wohneinheiten (Miete, Stockwerkeigentum, Einfamilienhaus usw.);
- Arbeitsstätten (Landwirtschafts-, Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetrieb).

² Jede Verbandsgemeinde kann in einem rechtsetzenden Erlass für ihr Gemeindegebiet regeln:

- a. abweichende Bemessungsgrundlagen und Gewichtungen für die Erhebung der individuellen Grundgebühr;
- b. die Voraussetzungen für den Gebührenerlass.

³ Zuständig ist der Gemeinderat, sofern die Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich ein anderes Organ bezeichnet.“